Münster 1936 No 262 Med DiSS

Aus dem Gerichts-Medizinischen Institut der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.
Direktor: Medizinalrat Prof. Dr. Berg.

Scheinbarer Lustmord.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Würde eines doctor medicinae
durch die Medizinische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster
in Gemeinschaft mit
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von
JOSEF RAHSER
aus Würselen b./Aachen.

1936

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

gez.: Manteufel
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf

gez.: Jötten
Dekan der Medizinischen Fakultät Münster

gez.: Berg
1. Berichterstatter

gez.: Többen
2. Berichterstatter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN IN DANKBARKEIT!

In den meisten Fällen ist es leicht, festzustellen, ob ein Mord einen sexuellen Untergrund hat; es gibt aber auch Fälle, bei denen die Tötung aus anderen Motiven erfolgt. Bei diesen Fällen begegnet die Feststellung, ob es sich um einen Lustmord handelt oder nicht, oft großen Schwierigkeiten. Es ist zunächst zu erörtern, was unter dem Begriff Lustmord zu verstehen ist.

„Echter Lustmord liegt nach richtiger Auffassung nur dann vor, wenn das Motiv zur Tötungshandlung sich als Betätigung eines entarteten Geschlechtstriebes darstellt" (1). In diesen Fällen geschieht die Verletzung, Tötung und selbst Verstümmelung des Opfers zwecks geschlechtlicher Erregung und Befriedigung. In einigen Fällen ist die Mißhandlung oder Tötung die Vorbedingung zur Erlangung der sexuellen Erregung und zum Vollzug des Beischlafes, in anderen dagegen erschöpft sich die Sexualbetätigung in den Gewalttaten; ein Beischlaf findet nicht statt. Hier ersetzen die Mißhandlung und Tötung den Beischlaf. In solchen Fällen wird in und an den Genitalien des Opfers kein Sperma gefunden.

Der Lustmörder schlägt, würgt und sticht sein Opfer, schlachtet es ab oder verstümmelt den Leichnam. Er beißt das Opfer, um Blut zu saugen, in Brüste und Vulva; in einigen Fällen wurden vom Täter Leichenteile zum Verzehren mitgenommen. In anderen Fällen benutzt der Täter Haare, Kleider, selbst Brüste und Geschlechtsteile als Fetisch.

Die Opfer der Lustmörder sind meist Kinder, schwächliche Frauen und Prostituierte. Es sind auch Lustmorde an Tieren beobachtet worden. Oft tritt der Lustmord in einer Gegend gehäuft auf. Der Sexualmörder ist vielfach wegen Notzucht und Schändung vorbestraft. Selbst der Frauenhaß des Homosexuellen kann, wenn auch äußerst selten, zum Lustmord führen, wie Hofmann (2) behauptet.

Nicht in jedem Falle der Tötung einer Person mit Verstümmelung der Geschlechtsteile haben wir es mit einem Lustmord zu tun, wie nachher näher ausgeführt werden wird. Aberglauben oder das Wüten eines Epileptikers oder Alkoholikers kann zu Lustmord vortäuschenden Gewalttaten führen. B. Friedländer (3) berichtet über einen Fall, wo ein 15jähriger Junge ein Dienstmädchen aus Rache ermordete, weil er von ihr verführt worden war.

Bei den meisten Lustmördern handelt es sich um Personen, die nicht im gewöhnlichen Sinne als geisteskrank zu betrachten sind. Sie haben meist einen Beruf und eine selbständige Lebensführung.

Fast immer findet man jedoch Anhaltspunkte für eine psychopathische Veranlagung oder Erkrankungen des Nervensystems, Schädelverletzung, Alkoholexzesse, Epilepsie. Alkoholgenuß scheint die Erhöhung sadistischer Gelüste herbeizuführen. Debilität des Lustmörders ist häufig.

In der Strafjustiz spielt der Lustmord eine große Rolle. In den allermeisten Fällen handelt es sich um einen Totschlag und nicht um einen Mord im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches. Wenn auch der Täter vorsätzlich tötet, so führt er jedoch die Tat selbst in einem mehr oder weniger hochgradigen Affekt aus, welcher die freie Überlegung, die zum Mord gehört, ausschließt. Es kommt demnach der § 212 StGB. in Betracht, der bestimmt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

In der vorliegenden Arbeit handelt es sich in den angeführten Fällen nicht um Lustmorde im engeren Sinne. Es sollen einige Fälle zusammengestellt werden, die zuerst als Lustmorde aufgefaßt wurden, sich jedoch nachher durch die Untersuchung als nicht sexuell bedingt herausstellten.

Fall I (4).

Die I. heiratete mit 16 Jahren einen Gastwirt. Erst mit 17 Jahren Menarche. Danach gebar sie im Abstand von einigen Jahren einen Knaben und ein Mädchen. Die Eheleute lebten in ständigem Zank und Streit, da der Mann Trinker und ehelich untreu war, bis er sich schließlich erhängte. Sie lernte hierauf als 30jährige Witwe einen gewissen N. kennen und beschloß, mit demselben in eine andere Stadt zu ziehen. Da die Kinder ihr dabei lästig waren, tötete sie ihre 6jährige Tochter. Sie erwürgte das Kind in dem Gemüsegarten eines Vorortes eigenhändig. Zu Hause angelangt erzählte sie, sie sei bei einer Freundin gewesen. Als man sie darauf aufmerksam machte, daß ihr Kind nicht zu Hause sei, machte sie bei der Milizabteilung eine Anzeige über das Verschwinden des Mädchens. Am nächsten Tage fuhr sie wieder an den Tatort, legte die Leiche an einen sichtbareren Ort, zog dem Kinde die Unterhosen aus, spreizte seine Beine und lädierte die Geschlechtsteile mit einer Konservenbüchse. Sie schrieb sich hierauf selbst eine Postkarte mit der Unterschrift einer unbekannten Frau, in der die Mitteilung stand, daß sie ihr Kind aus Rache ermorden würde. Nach Auffindung der Leiche bezweifelte der Inspektor der Kriminalabteilung das Vorliegen einer Notzucht, da weit oberhalb der vorderen Komissur der großen Labien im Gebiete des mons pubis eine 3 cm lange klaffende Rißwunde gefunden wurde. Die I., die ihr Alibi nicht nachweisen konnte, wurde unter Mordverdacht verhaftet. Außerdem bewies das graphologische Gutachten, daß der Drohbrief von ihr selbst geschrieben war.

Die Leichenbesichtigung ergab unter anderem: Blutung aus Mund und Nase. Knorpel des Kehlkopfes unversehrt. Links am Halse unterhalb des Kehlkopfes eine bis zu 2 cm große Exkoriation. Im Gebiete des mons pubis befand sich 3—4 cm über dem oberen Rand der rima pudendi eine Stich-Rißwunde von 3 x 2 cm; 3—4 cm höher und nach rechts befand sich eine Stichwunde von ½ cm Länge

mit exkoriierten Rändern. In der Höhe der Rima befand sich vorn am rechten Oberschenkel eine Exkoriation von 2 x 3 cm. Die hintere Vaginalwand war 2—3 cm vom Hymen zerrissen, ebenso das Hymen in seinem hinteren Abschnitt. Der Anus war geschlossen, in der Umgebung etwas Kot.

Die Sektion ergab unter anderem: Scheidenschleimhaut quergefaltet. Im Muttermund befindet sich ein Schleimpfropf. Außer dem erwähnten Riß im introitus vaginae keine Verletzungen. Spermatozoen oder sonstige Fremdkörper wurden in der Vagina nicht gefunden.

Das gerichtsärztliche Gutachten lautete dahin:

1. Tod durch Erstickung mittels Erwürgen mit den Händen.
2. Vortäuschung einer Notzucht.

Die Beschuldigte legte unter dem belastenden Beweismaterial ein volles Geständnis ab.

Fall II (5).

1897 holte die Arbeiterfrau U. ihre 7½ Jahre alte Tochter aus der Schule ab, führte sie auf einen Steinmetzplatz und tötete dieselbe dort durch Einstopfen eines Grasbüschels in den Mund. Der Grund der Tat lag in Mißhandlungen der Ehefrau seitens ihres Mannes. Sie wollte deshalb frei sein und ihre Tochter den Mißhandlungen des Vaters nicht aussetzen. Um einen Lustmord vorzutäuschen, spreizte die entmenschte Mutter nach vollbrachter Tat ihrem Kinde die Beine, perforierte mit ihrem Finger das Hymen und ließ es mit entblößten Genitalien liegen. Sie wurde zum Tode verurteilt, jedoch später begnadigt (Ilberg).

In Fall I und II handelt es sich um die bewußte Vortäuschung eines Lustmordes seitens des Täters, um den Verdacht der Täterschaft von sich auf andere abzuwälzen. Die Motive der Tat sind rein menschlicher Natur.

Fall III (6).

Im Jahre 1869 wurde im Kreise Wladimir Wolynsk ein Knabe mit abgezogener Bauchhaut ermordet aufgefunden. Als Täter wurde der Bauer Cyrill Dschuhs verhaftet, der angab, den Mord begangen zu haben, um aus dem Fett des Kindes ein Diebeslicht herzustellen.

Fall IV (7).

Bei Elbing wurde ein Dienstmädchen ermordet aufgefunden, dem aus dem Bauche ein großes Stück Fleisch herausgeschnitten war. Der Täter, ein gewisser Dalian, verfertigte aus dem Fett ein Diebeslicht. Einen Teil des Fettes aß er, angeblich um sein Gewissen zu beschwichtigen.

Fall III und IV stellen Morde aus Aberglauben dar, die einen Lustmord vortäuschen. In Fall IV ist der Aberglauben mit Anthro-

pophagie verbunden. Der russische Kriminalist Löwenstimm berichtet über ähnliche Verbrechen aus den Jahren 1881 und 1896. In einigen Gegenden herrscht nämlich der Aberglauben, daß ein Dieb mit einer Kerze aus Leichenfett ruhig stehlen könne, ohne die Schlafenden zu wecken. In Schwaben ist die Sage verbreitet, daß die Räuber sich der Händchen oder Finger ungeborener, aus dem Mutterleibe herausgeschnittener Kinder bedienen. In früheren Zeiten hat dieser Aberglauben oft zu Ermordungen schwangerer Frauen geführt.

Albert Hellwig (8) ist übrigens der Auffassung, daß manche sogenannte Lustmorde in Wirklichkeit einen Mord aus abergläubischen Motiven darstellen.

Fall V (9)

1896 ermordete in Dresden ein 29 Jahre alter Töpfergeselle einen 19 Jahre alten Jüngling und schnitt demselben die Geschlechtsteile ab.

In Fall V handelte es sich, wie sich nachher herausstellte, ebenfalls um einen Mord aus Aberglauben, der einen Lustmord vortäuschte. Der impotente Mörder nahm nämlich an, daß seine geschlechtliche Leistungsfähigkeit steigen würde, wenn er menschliche Hoden esse, ein Aberglauben, der im Volke verbreitet ist.

Fall VI (10).

Ein russischer Bauer wurde in einer Höhle überrascht, als er gerade einem Knaben den Bauch aufgeschlitzt hatte. Dieser Prozedur hatte ein weiteres völlig entblößtes und gefesseltes Opfer zusehen müssen. Auf diese unmenschliche Art hatte der Bauer schon neun Kinder im Alter von 4—7 Jahren ums Leben gebracht.

Auch Fall VI stellt einen Mord aus Aberglauben dar. Der Täter will sich nämlich oft in den Besitz von Menschenblut oder anderen Organen setzen, denen eine große Zauberwirkung innewohnen soll. So auch in diesem Falle. Der Bauer betätigte sich als Schatzgräber, und ein Gespenst hatte ihm gesagt, er könne jeden verborgenen Schatz finden, wenn er die Erde mit dem Blute von 50 unschuldigen Kindern begieße.

In jüngster Zeit berichtete Weimann (11) über einen eigenartigen Fall von Leichenschändung aus Aberglauben. Am 20. November 1928 stellte man auf dem Friedhof in Ottmachau (O.-S.) fest, daß das Grab einer 11 Tage vorher begrabenen 65jährigen Witwe geöffnet und wieder zugeworfen worden war. Nach Öffnung des Grabes fand man die Tote vollkommen entkleidet außerhalb des Sarges vor. Der rechte Unterschenkel war vollkommen vom Oberschenkel getrennt, der linke war nur noch durch einen schmalen Hautlappen mit dem Oberschenkel verbunden. Bauch, Brüste und linke Achselhöhle wiesen bis tief in die Muskulatur reichende Schnitte auf. Die Bauch-eingeweide lagen jedoch nicht frei. Die Geschlechtsteile waren unversehrt. Es waren keine Anzeichen dafür vorhanden, daß die Leiche

in irgendeiner Weise geschlechtlich mißbraucht worden war. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Wegen der Entblößung und wegen der Schnittwunden, welche die Tote aufwies, nahm die Polizei Leichenschändung aus sexuellen Motiven an. Die gerichtsärztliche Begutachtung ließ jedoch diese Vermutung fallen. Die Schnitte und die Amputation beider Unterschenkel sprachen gegen ein sexuelles Motiv des Täters. Bei Nekrosadismus pflegen die Geschlechtsteile verstümmelt und die Bauchhöhle eröffnet zu sein. Es scheint sich in diesem Falle um eine Leichenschädung aus Aberglauben zu handeln. Die Abtrennung der Unterschenkel und die Schnittwunden an den Brüsten legen die Vermutung nahe, daß es sich in diesem Falle um den alten Vampyrglauben handelt. Der Täter wollte durch die Verstümmelungen verhindern, daß die Witwe nach dem Tode noch weiter laufen und Kinder säugen könne.

Nach Albert Hellwig (12) spielt dieser Vampyrglaube in Osteuropa, besonders auf dem Balkan eine große Rolle. Eine große Anzahl derartiger Leichenschändungen sind aus Rußland, Polen und Ungarn berichtet worden, wie Durchschneiden der Achillessehnen, Abschneiden des Kopfes, Festnageln von Händen, Füßen und Kopf an den Sargbrettern, Pfählung der Leiche, Wegnahme des Herzens, Zerstückelung der Leiche. Durch diese Maßnahmen will der Täter das Fortleben und Weiterwirken der Leichen nach dem Tode verhindern. Von Mannhardt (13) sind ebenfalls eine Anzahl derartiger Fälle aus Ostdeutschland zusammengestellt worden.

Über einen weiteren Fall von Leichenschändung aus Aberglauben, der sich 1928 im Kreise Glogau abspielte, berichtet Weimann (14). Der Täter öffnete das Grab eines 29jährigen Mädchens, bohrte in den Sargdeckel ein Loch und entfernte Brautschleier und Haare der Toten. Sonst war die Leiche völlig unberührt. Einem Brautschleier sollen nämlich, wenn er über drei Grenzen getragen wird — dieselben befanden sich in der Nähe des Friedhofes — große Heilkräfte innewohnen.

Ebenfalls berichtet Weimann (15) über zwei Fälle von Leichenschändung, die sich kurz hintereinander auf demselben Friedhof ereigneten, wo Toten der Kopf vom Rumpfe getrennt wurde, um in spiritistischen Sitzungen Verwendung zu finden.

Fall VII (16).

An einem Montag im Februar wurden die zuständigen Behörden in eine im 2. Stock gelegene Wohnung zwecks Besichtigung einer zerstückelten Frauenleiche gerufen. Der Täter, der 27jährige A., Sohn eines Gastwirts, war geständig und hatte sich bereits der Polizei gestellt. Amt Tatort fand man unter einem Tisch eine in eine Decke eingehüllte, stark zerschnittene und mit Blut befleckte weibliche Leiche vor. Auf dem Kopfkissen des Bettes lagen die abgeschnittenen Brüste; im Kleiderschrank stand der mit Blut und Eingeweide-

teile gefüllte Waschtischeimer. Die Türen des Zimmers waren mit Blut besudelt. Dem Vater, der zuerst die Mordtat entdeckte, erklärte der Sohn, er habe das Mädchen erschlagen, weil es frech geworden sei; er habe dann versucht, die Leiche zu zerstückeln, um sie besser fortschaffen zu können. Da ihm die Zerstückelung nicht gelungen sei, hab er sich schlafen gelegt. Bei der Verhaftung trug der Täter das Hemd der Ermordeten. Die Verwechslung wollte er mit dem hastigen Anziehen erklären.

Nach Entfernung des Tisches und der Decke fand man eine weibliche Leiche vor, die auf dem Bauche lag. Dieselbe war stark mit Blut besudelt und wies bis auf die Knochen gehende Schnitte auf. Am Hals tiefe Schnitte bis auf die Wirbelsäule, weitere seitlich und im Nacken. In der Mediane des Rückens tiefe Schnitte, die bis auf die seitlichen Fortsätze der Wirbelkörper reichten. In den Hüftgegenden und an den Oberschenkeln bis auf die Knochen reichende Schnitte. Der Schädel war auf der linken Seite durch Platzquetschwunden zertrümmert. Auch die Oberarme wiesen tiefe Schnittwunden auf. Die Brüste waren auf beiden Seiten abgetrennt. Der Bauch war von der Vulva an aufgeschlizt, die Eingeweide bis auf die linke Niere entfernt. Eine große Schamlippe war mit einem Teil des Gesäßes abgeschnitten. Die kleinen Schamlippen waren zerfetzt. Den größten Teil der Eingeweide fand man im Kleiderschrank in einem Waschtischeimer vor, der kleinere lag neben der Leiche. Rücken und Gesäß wiesen Stichverletzungen ohne Blutunterlaufungen der Umgebung auf.

Die Leiche wurde bald als die einer Prostituierten erkannt.

Als Todesursache ergab die Sektion die Schädelzertrümmerung.

Im Jahre 1899 wurde A. als uneheliches Kind geboren. Sein Vater, der sich später anderweitig verheiratet hatte, nahm ihn mit 10 Jahren zu sich. In der Volksschule leistete A. wenig, zeigte aber ein gutes Betragen. Auf einer Handelshochschule scheiterte A. völlig. Vom 14. Jahre ab machte er eine 4jährige Mechanikerlehre durch. Sein Lehrmeister stellte ihm ein gutes Zeugnis aus. A. wurde von seinen Eltern das Rauchen verboten und bekam so gut wie gar keinen Alkohol zu trinken. Mit 18 Jahren wurde er im Jahre 1917 eingezogen. Nach einigen Monaten geriet er in englische Gefangenschaft und wurde in Frankreich als Bahnarbeiter verwendet. 1919 wurde er ausgeliefert.

1918 will A. zum ersten Male, verführt von einem älteren Kameraden, in einem Bordell geschlechtlich verkehrt haben; er habe jedoch am Geschlechtsverkehr wenig Gefallen gefunden. Der nächste Verkehr fand erst 1920 nach seiner Rückkehr in die Heimat statt. Masturbation will er nie betrieben haben. 1921 infizierte er sich mit einem gemischten Schanker und machte dreimal eine gemischte Hg-Kur durch. A. lebte vollkommen abgesondert und hatte keinerlei Passionen. In einem Tanzkursus machte er ebenfalls keine Bekanntschaften. Erst in allerletzter Zeit fand er Gefallen am Trinken und kam des öfteren angetrunken nach Hause. Er nahm ebenfalls Mäd-

chen von der Straße mit auf sein Zimmer, trank und verkehrte geschlechtlich mit ihnen. Er fand dann Gefallen am Geschlechtsverkehr, besuchte Bordelle und lernte aus Bildern Perversitäten kennen, die er dann selbst ausführte. Er vollführte den Cunnilingus und ließ an sich fellatristische Manipulationen vornehmen. Er ließ sich von den Mädchen stechen und schneiden und schnitt auch selbst gelegentlich die Mädchen. Trotzdem will er auch normal verkehrt haben, jedoch keine besonders stark ausgeprägte Libido besitzen. Nach Alkoholgenuß will er jedoch geschlechtlich stark erregt sein und empfinde dann Lust, sich schlagen oder schneiden zu lassen; gleichzeitig verspüre er auch das Verlangen, den Mädchen, mit denen er verkehre, oberflächliche Schnitte beizubringen. Zuerst habe er 1924 einem Mädchen mit einem Taschenmesser an der Vulva einige kleine Schnittwunden beigebracht. Er habe das stark blutende Mädchen mit einigen Flaschen Wein zufrieden gestellt, und dasselbe habe ihn später wiederum aufgesucht. Er will sogar am letzten Weihnachtsabend noch mit ihr verkehrt haben, während seine Eltern den Gottesdienst besuchten. A. will in der letzten Zeit vor der Tat häufig betrunken gewesen sein.

Über die Vorgänge am Tage der Tat weiß A. sehr genau Auskunft zu geben. Ab 9 Uhr abends besuchte er mehrere Wirtschaften und trank große Mengen Alkohol, bis man ihn wegen seiner Trunkenheit aus der letzten Wirtschaft nach Hause schickte. A. sprach dann um Mitternacht eine Prostituierte an, von der er verlangte, sie solle ihm den Bauch aufschlitzen, er wolle dafür ihren Urin trinken. Die Prostituierte ging anfänglich mit, verließ ihn aber nachher. Dieser Anglegenheit kann A. sich angeblich nicht mehr entsinnen. Er wurde dann von der später von ihm getöteten Dirne angesprochen, die er mit auf sein Zimmer nahm, um geschlechtlich mit ihr zu verkehren. Er gibt an, er müsse sehr angetrunken gewesen sein, sonst hätte er ein derartig schmutziges und altes Mädchen nicht mitgenommen.

In seinem Zimmer angelangt, hätten sie nackt zusammen Wein getrunken, Zigaretten geraucht und kohabitiert. Das Mädchen habe große Mengen Alkohol hintereinander getrunken, bis es trunken gewesen sei. Es wurde schließlich laut, als A. die verlangten 20 Mark nicht geben konnte, und es kam zu Auseinandersetzungen. Als das Mädchen sich geweigert habe fortzugehen und sich zum Schlafen hingelegt habe, will A. in Wut geraten sein und das Mädchen mit einem Hammer, den er in der Küche holte, erschlagen haben.

Nach anfänglicher Ratlosigkeit will A. auf den Gedanken gekommen sein, die Leiche zu zerstückeln, um sie so besser fortschaffen zu können. Er will an die Leichenzerstückelung des Haarmann gedacht haben, über die die Zeitungen damals berichtet hätten. Im Felde will A. einmal einen Hasen zerlegt haben. Er holte sich in der Küche ein Messer, das er vorher scharf machte. A. weiß genau über die Zerstückelungsversuche der Leiche Auskunft zu geben, die mit dem Befund an der Ermordeten übereinstimmen. Dieselbe gelang

ihm jedoch mangels genauer anatomischer Kenntnisse nicht. Weshalb er die Brüste abgeschnitten und Brüste und Gesäßgegend zerstochen habe, vermag A. nicht anzugeben; er nimmt jedoch an, er habe die Stiche aus Wut darüber, daß ihm die Zerstückelung mißlungen sei, vollführt. Er will wiederholt versucht haben, mit einem Scheuertuch den Boden von den Blutspuren zu reinigen. A. hat mehrmals betont, daß er bei der Zerstückelung der Leiche keine geschlechtliche Erregung empfunden hat. Er habe das Mädchen nicht mit auf sein Zimmer genommen, um es dort zu töten. Sein Gewissen fühlte er durch die grauenhafte Tat nicht sonderlich belastet. Er hätte niemals die Tat begangen, wenn er nicht unter dem Einflusse des Alkohols gestanden habe und das Mädchen verständig gewesen sei. A. will in der Gefängniszelle gut geschlafen und niemals Gewissensqualen empfunden haben.

Die körperliche Untersuchung ergibt unter anderem in der rechten Unterbauchgegend eine oberflächliche Hautnarbe, die von einem Schnitt aus geschlechtlichen Motiven herrühren soll. Die Pubes sind nach weiblicher Art begrenzt. In der Haft will A. keine geschlechtliche Erregung empfinden.

In dem psychiatrischen Gutachten wird der geringe intellektuelle und erhebliche moralische Schwachsinn hervorgehoben. Eine Störung der Geistesfunktion im Sinne des § 51 StGB. komme nicht in Frage.

In dem angeführten Falle mußte zuerst ein Lustmord angenommen werden. Wenn der Täter auch eine gewisse sadistische Veranlagung besaß, die durch seine Sucht, dem Sexualpartner Wunden beizubringen, bewiesen wird, so konnte doch durch die Untersuchung festgestellt werden, daß die Tötung außerhalb und unabhängig von den geschlechtlichen Handlungen erfolgte. Die sadistischen Leichenzerstückelungen beziehen sich nämlich für gewöhnlich hauptsächlich auf die Geschlechtsteile, den Busen und den Bauch der Getöteten. Gegen einen Lustmord spricht ebenfalls die gute Erinnerungsfähigkeit des Täters an die Tat, die bei im sadistischen Rausch begangenen Delikten zu fehlen pflegt. Wenn auch während der Leichenzerstückelung bei dem Täter teilweise sadistische Regungen befriedigt worden sein mögen, so schließt das nicht aus, daß die Motive der Tat nicht in abwegigen geschlechtlichen Erregungen zu suchen sind.

Fall VIII (17).

Auf einer Chaussee in der Nähe Berlins wurde die Leiche einer Frau mit gespreizten Beinen aufgefunden. Die Kleider waren zerrissen und in die Höhe gestreift. Die nähere Untersuchung ergab, daß die Frau von einem entgegenkommenden Auto überfahren und mitgeschleift worden war. Die Spreizung der Beine war durch eine vollkommene Hüftgelenksluxation und Femurfraktur bedingt.

In Fall VIII konnte trotz der anfänglichen Annahme eines Lustmordes derselbe durch die Untersuchung mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden. Die gespreizte Lage der Beine und die hochgeschürzten Kleider waren durch den Unfallmechanismus bedingt.

Fall IX (18).

Nachdem ein vierzehnmal vorbestrafter arbeitsloser Tischlergeselle 1897 in Sachsen ein 10jähriges Mädchen durch einen Stich in die Kehle getötet hatte, schnitt er demselben Ohren, Arme und Füße ab, öffnete die Bauchhöhle und riß Herz, Magen und andere Eingeweideteile heraus. Auf einer Bratpfanne neben dem Opfer fand man angebratene Stücke Menschenfleisch vor. Das Motiv der Tat, so erklärte der Täter, sei Hunger gewesen. „Um seinen Hunger zu stillen, habe er das Kind essen wollen; deshalb habe er es zerstückelt." Vorher waren dem Mörder beim Betteln Nahrungsmittel verweigert worden. Da der Nahrungstrieb bei dem Täter außerordentlich stark entwickelt war, so daß er ohne zu kauen möglichst große Mengen von Speisen herunterschlang, hielten die Sachverständigen ein solches Motiv für möglich.

In Fall IX handelt es sich um einen eigenartigen, Lustmord vortäuschenden Mord, verbunden mit Anthropophagie. Es besteht die Möglichkeit, daß sexuelle Momente bei der Tat eine Rolle gespielt haben; um einen Lustmord im engeren Sinne handelt es sich jedoch nicht. Das hauptsächlichste Motiv der Tat ist in dem stark ausgeprägten Erhaltungs- und Nahrungsmitteltrieb des Täters zu suchen, was auch dadurch glaubhaft gemacht wird, daß er vorher um ein Stück Brot bettelte.

Fall X (19).

Im Februar des Jahres 1908 wurde das uneheliche Mädchen Franceschina von der 20-jährigen Antonia C. geboren. Die Mutter heiratete kurz darauf einen gewissen S., dem sie 2 Kinder gebar. Das Familienleben der S. war kein gutes. S. schlug seine Frau und soll ihr auch einmal mit dem Tode gedroht haben, als sie die kleine Franceschina mißhandelte. Die S. hat offenbar mit einem Schlafgänger intime Beziehungen unterhalten.

Im Mai des Jahres 1910 beobachteten einige Zeugen, daß die Franceschina aus den Geschlechtsteilen blutete. Am 23. Juni 1910 rief die S. die Zeugin X. in ihre Wohnung, welche die Franceschina im Bette liegend mit Blut zwischen den Oberschenkeln vorfand. Am folgenden Tage wurde das Kind auf Drängen der Mutter ins Krankenhaus eingeliefert.

Dort wurde ein Pneumothorax rechts, Somnolenz, ein Puls von 140 und eine Temperatur von 38° festgestellt. Äußerlich waren keine Verletzungen wahrnehmbar. Trotz Exzitantien verschlimmerte sich der Zustand des Kindes, und am 25. Juni trat der Exitus ein.

Die Sektion ergab einen rechtsseitigen Pneumothorax, Pericard, Herz und Mittellappen der rechten Lunge, Zwerchfell, Magen, Dünndarm, Gekröse, Leber, Blase und Vagina wiesen multiple schlitzartige Öffnungen auf, die von Stichverletzungen herrühren mußten.

Die Schlußfolgerungen der Autopsie lauteten: Tod durch rechtsseitigen Pneumothorax als Folge von Lungenstichwunden unklarer Provenienz.

Hierauf wurden die Eheleute S. und 2 Schlafgänger, der eine mit seiner Konkubine, verhaftet. Unter dem Drucke des zusammengebrachten Beweismaterials gab die S. die Tat zu und legte folgendes Geständnis ab: Ihr Mann habe sie schlecht behandelt und habe sie auch während der Menses und nach den Geburten zum Koitus gezwungen, der ihr wegen einer retroflexio uteri und eines großen Ulcus am orificium externum große Schmerzen bereitet habe. Sie glaube, ihr Mann werde sie auch weiterhin mißhandeln und ihr gewiß das Leben nehmen. Da sie das Kind den Mißhandlungen einer Stiefmutter nach ihrem Tode nicht habe aussetzen wollen, habe sie den Entschluß gefaßt, die Franceschina zu töten. Sie habe das Kind auf das Bett gelegt, eine Stricknadel in die Vagina eingeführt und etwa 2 Minuten lang nach den verschiedensten Richtungen hin und her gestoßen. Sie wisse nicht, wie oft sie gestoßen habe und weshalb sie gerade diese Todesart gewählt habe. Gleich nach der Tat habe sie jedoch Reue empfunden und habe, um das Kind zu retten, einen Arzt gerufen und später auf Einweisung in ein Krankenhaus gedrungen.

Die psychiatrische Untersuchung der S. ergab: Psychisch normal, zeitlich und örtlich orientiert, kein stärkerer Intelligenzdefekt, keine Affektausdrücke, Gedächtnis gut, jedoch moralisch degeneriert. Die Urteilsfähigkeit und freie Willensbestimmung zur Zeit der Tat sei vorhanden gewesen.

Die S. wurde wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

In Fall X mußte das Obduktionsergebnis den Verdacht eines Lustmordes durch Stichverletzungen per vaginam erwecken, der durch die Untersuchung ausgeschlossen wurde. Das Motiv der Tat ist in rein menschlichen Gründen zu suchen. Gegen einen Lustmord spricht auch die Reue der Täterin nach der Tat, die darin ihren Ausdruck fand, daß die Mutter einen Arzt herbeirief und nachher das Kind ins Krankenhaus schaffte. Die Frage, weshalb die S. ihr Kind gerade auf diese bestialische Weise tötete, findet wohl darin eine Erklärung, daß sie ihr Kind zwar mit Sicherheit töten, jedoch äußere Verletzungen und Wunden vermeiden wollte, um der strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen.

Fall XI (20).

Am 23. November 1882 wurde in der Nähe von Koblenz auf einem Rübenfelde die bis zu den Knien entblößte Leiche des 15jährigen Dienstmädchens Helene W. gefunden. Getötet war die W. durch eine 7 cm lange Halswunde, die Speise- und Luftröhre durchschnitt und bis zur Wirbelsäule reichte. Die noch unentwickelten Geschlechtsteile wiesen einen 6 cm langen bis ins Rectum reichenden Schnitt auf. Bei der Autopsie befand sich in Mund und Ösophagus lehmige Erde, ein Beweis dafür, daß dieselbe schon vor der Durchschneidung des Halses dorthin gelangt sein mußte. Da die Helene W. am Abend des 22. 11. gegen 18½ Uhr mit dem verheirateten Eisenbahnbeamten Johann M. gesehen worden war, richtete sich der Ver-

dacht der Täterschaft auf denselben. Er war in sittlicher Beziehung übel beleumundet, da er viel mit Dirnen verkehrte und im Sommer des Jahres 1882 von mehreren Schutzleuten dabei überrascht worden war, wie er den Koitus mit einer Prostituierten dicht neben einem Seitenwege vollzog. Nach der Verhaftung am 24. 11. bestritt er anfänglich die Tat, verwickelte sich jedoch in Bezug auf seinen Aufenthalt am 22. 11. in der fraglichen Zeit in Widersprüche. Seine Behauptungen in dieser Hinsicht wurden von verschiedenen Zeugen widerlegt. Am 25. 11. legte M. einem Polizeikommissar ein Geständnis ab. Seine Aussagen wechselten im Verlaufe des Verfahrens. Sein letztes Geständnis, bei dem er auch in der Hauptverhandlung blieb, lautete dahin: Das Mädchen sei hingefallen, er habe ihr daraufhin die Röcke hochgehoben und sich auf dasselbe gelegt. Er habe seinen Geschlechtsteil entblößt, um zu kohabitieren. Da die Geschlechtsteile des Mädchens zu enge gewesen seien, habe er dieselben mit einem Taschenmesser aufgeschnitten. Durch das herausströmende Blut sei er jedoch an der Ausübung des Koitus verhindert worden. Darauf habe er der W. den Hals durchgeschnitten. Über die Motive der Tötung kann M. keine Auskunft geben.

Der Gerichtssachverständige führte in seinem Gutachten unter anderem aus:

„... Ich nehme an, daß bei diesem Überfall des Mädchens ein starker Geschlechtstrieb in dem Angeklagten rege war. Bei Personen, die in willenlosem Affekt gehandelt haben, ist eine Erinnerung an ihre während jenes Zustandes vollbrachte Tat vollständig erloschen, auch fehlt dem Täter in solchem Zustande nach der Tat jedes Reuegefühl. Alles das war bei dem Angeklagten nicht der Fall, und muß ich daher den Schluß ziehen, daß ein krankhafter Affekt bei Begehung der fraglichen Mordtat ausgeschlossen ist und M. nicht unter dem Drucke eines organischen Zwanges so scheußlich gehandelt hat. Nach meiner Ansicht hat sich die Handlung des Angeklagten also begeben:

Der Angeklagte hat das Mädchen in der Absicht, sie zum Beischlaf zu gebrauchen, mit sich gelockt in das Feld, hat sie, als sie entfliehen wollte, ergriffen, hingeworfen, den Beischlaf zu vollziehen gesucht, und da, wie er sagte, und wie es auch nach der noch kindlichen Natur der W. anzunehmen ist, die Geschlechtsteile der letzteren für ihn zu eng waren, in tierischer bestialischer Brunst mit einem Messer erweitert, dann wiederum den Beischlaf versucht und möglicherweise trotz hervorströmenden Blutes wirklich vollzogen. Die W. hat geschrien und um sich geschlagen; er hat zuerst ihr den Mund mit Erde verstopft und, als dieses noch nicht half, die W. zu erdrosseln versucht. Endlich hat er und zwar, wie ich nicht anders annehmen kann, in Berücksichtigung der schweren Folgen seiner Tat und um die W. als spätere Zeugin gegen ihn für immer stumm zu machen, derselben mit dem bei sich geführten Messer ... den Hals durchschnitten. Zwischen dem ersten Angriff resp. Versuch des Beischlafes an der W. bis zu dem Schlußakt des Halsabschneidens ist meines

Erachtens eine etwas geraume Zeit mit verschiedenen Zwischenstufen vergangen; die W. hat längere Todesqualen durch die verschiedenen Einzelhandlungen des Angeklagten erlitten, und wenn der Angeklagte auch bei dem Akt des Halsabschneidens im Affekt gehandelt hat, so schließt nach meinem Dafürhalten dieser Affekt die vorhergegangene Überlegung seiner Handlung nicht aus. M. hat also meiner Ansicht nach die W. ermordet, nicht um, wie es bei dem sogenannten Lustmord im engeren Sinne vorausgesetzt wird, während der Todeszuckungen seines Opfers eine größere Wollust zu befriedigen, sondern nur um sich der Verfolgung dadurch zu entziehen, daß er, wie gesagt, ein späteres Zeugnis der W. unmöglich machte."

Der Angeklagte wurde wegen Mordes, schwerer Körperverletzung und Gewaltsunzucht zum Tode, 12jähriger Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Er ist zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt worden.

In Fall XI handelt es sich ebenfalls nicht um einen Lustmord, der nach dem Befund am Tatort angenommen werden mußte. Auch hier wurde derselbe durch die Untersuchung ausgeschlossen. Das Aufschlitzen der Vagina hat seinen Grund selbstverständlich in sexuellen Motiven; der Täter wollte die gering entwickelte infantile Scheide dem Umfang seines erigierten Penis anpassen, um an der W. Notzucht begehen zu können. Die Tötung der W. durch Halsschnitt war dagegen nicht sexuell bedingt. Das Motiv ist in diesem Falle etwas unklar, da sich der Täter nicht selbst darüber ausgesprochen hat, weil er es selbst nicht angeben konnte. Vermutlich ist der Grund darin zu suchen, daß der Täter entweder das schreiende und sich heftig sträubende und wehrende Opfer stille machen, oder daß er die einzige Zeugin der Tat beseitigen wollte. Gegen einen Lustmord spricht auch die Tatsache, daß M. dem Mädchen zuerst die Wunde an den Geschlechtsteilen beibrachte, wie der große Blutverlust beweist, und es dann erst tötete. Ein Lustmörder würde zuerst sein Opfer getötet und dann erst seine sadistischen Triebe durch Aufschneiden der Vagina befriedigt haben. Gegen einen Lustmord spricht ebenfalls die gute Erinnerungsfähigkeit des Täters an die Tat.

Fall XII (21).

In einem Felde wurde ein 15jähriges Mädchen tot aufgefunden, dem die Vagina bis zum Rectum aufgeschnitten worden war. Als Täter wurde ein Bäckergeselle verhaftet, der aus Wut darüber, daß sein Penis nicht in die infantile Scheide des Mädchens hineinpaßte, demselben die Verletzung beigebracht hatte. Als das Mädchen sich darauf immer noch wehrte, tötete er es durch einen Halsschnitt.

Fall XII zeigt große Ähnlichkeit mit dem vorhergehenden Falle. Auch hier Aufschneiden der infantilen Vagina, um das Opfer notzüchtigen zu können. Motiv der Tötung ist in diesem Falle das heftige Sich-zur-Wehrsetzen des Opfers. Gegen einen Lustmord lassen sich die gleichen Gründe wie in Fall XI ins Feld führen.

Fall XIII (22).

Im Jahre 1904 notzüchtigte der Hilfsarbeiter J. ein 18jähriges Mädchen und ermordete es hierauf. Die Leiche wurde fast vollständig entblößt aufgefunden, die Beine in Knie- und Hüftgelenk flektiert und maximal abduziert. In die Vagina war die Spitze eines Regenschirmes eingeführt. Als Motiv der Tat gab der Täter an, er habe die einzige Zeugin der begangenen Notzucht zum Verstummen bringen wollen.

In Fall XIII fand die Notzucht selbstverständlich aus sexuellen Gründen statt. Der Grund der Tötung, der darin lag, daß der Täter die einzige Zeugin der Tat beseitigen wollte, hat mit Lustmord nichts zu tun.

Fall XIV (23).

Landesmann berichtet über den Mord und Selbstmord eines Liebespaares durch Halsschnitt. Außerdem wies die Leiche der Geliebten noch 10 Schnittwunden an Brust, Rumpf und mons pubis auf. Der Täter hatte noch oberflächliche Wunden am linken Handgelenk und in der Nabelgegend. Er war Epileptiker und hatte schon früher einen Suicidversuch unternommen. Keine der Leichen wies eine Spur von Gegenwehr auf, so daß die Tat in beiderseitigem Einvernehmen begangen worden zu sein scheint.

In Fall XIV konnte der Verdacht eines Lustmordes mit anschließendem Selbstmord des Täters durch die Feststellungen am Tatort ausgeschlossen werden. Das Motiv der Tat scheint unglückliche Liebe zu sein.

Fall XV (24).

Eine Frau wurde mit durchschnittener Kehle und Schnittwunden an Unterbauch und Genitalien tot aufgefunden. Als Täter wurde ihr Geliebter, ein gewalttätiger Alkoholiker, verhaftet, der die Tote schon früher durch Messerstiche schwer verletzt hatte. Nach Verbüßung der Strafe hatte er sich jedoch wieder mit ihr ausgesöhnt. Die Tötung war während eines Streites im Affekt erfolgt.

Auch in Fall XV konnte ein Lustmord ausgeschlossen werden. Motiv der Tat: Tötung im Affekt.

Zusammenfassend ist zu sagen:

1. Viele Morde werden als Lustmord aufgefaßt, die mit einem Lustmord in engerem Sinne nichts zu tun haben. Aus dem später angeführten Schrifttum habe ich 15 solcher Fälle in meiner Abhandlung zusammengestellt.

2. Die Motive der von mir angeführten Morde sind mannigfaltig: Aberglauben der verschiedensten Art, Unfall, stark ausgeprägter Nahrungs- und Erhaltungstrieb, Mord aus rein menschlichen Gründen, Tötung, um bei Notzucht die Abwehrbewegungen des Opfers zu verhindern, Tötung, um den einzigen Zeugen einer Notzucht zu beseitigen, Mord aus unglücklicher Liebe, Tötung im Affekt.

3. Die Gründe, weshalb diese Fälle als Lustmord aufgefaßt worden sind: Der Tat vorangegangenes Sittlichkeitsverbrechen, bewußte Vortäuschung eines Lustmordes durch den Täter, um den Verdacht der Täterschaft auf andere abzuwälzen, Leichenzerstückelung zwecks besserer Fortschaffungsmöglichkeit des Opfers.

4. Die diagnostischen Irrtümer liegen nahe. Es ist aber Aufgabe des Arztes bei der Leichenschau, niemals einen unaufgeklärten Mord, der auch noch so sehr zunächst den Eindruck eines Lustmordes erweckt, mit Bestimmtheit als solchen zu bezeichnen, sondern nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit auszusprechen.

5. Bei aufzuklärenden Morden ist man bei der Beurteilung, ob es sich um einen Lustmord handelt, mehr oder weniger auf die Aussagen des Täters angewiesen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß man es bei dem Täter vielfach mit einem Menschen von geringen Geistesgaben zu tun hat, der sich selbst keine Rechenschaft über die in ihm vorgehenden seelischen Vorgänge zu geben pflegt, zumal bei den meisten Menschen ganz unbewußt das Bestreben vorherrscht, die mit dem Sexualleben in Verbindung stehenden Regungen vor sich selbst im Dunkel zu lassen. Dazu kommt noch die Tatsache, daß der Täter gemäß der allgemeinen Volksauffassung einen aus sexuellen Motiven begangenen Mord für schlimmer und verabscheuungswürdiger halten wird als eine aus anderen Motiven begangene Gewalttat. Dies sollte man sich bei der Beurteilung des Falles stets vor Augen halten.

6. Die Möglichkeit, daß bei der Leichenschau des Arztes ein Lustmord fälschlich angenommen wird, indem der Befund dafür zu sprechen scheint, ist nicht so naheliegend, als daß umgekehrt ein Lustmord als solcher nicht erkannt wird.

SCHRIFTENNACHWEIS.

1) Wulffen, Dr. Erich: Der Sexualverbrecher, Verlag Dr. P. Langenscheidt 1928. p. 454.
2) v. Hofmann, R. Eduard: Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Zehnte Auflage. Vollständig umgearbeitet von Dr. Albin Haberda. Mit neuer Bearbeitung des psychiatrischen Teils von Dr. Julius von Wagner-Jauregg. I. Teil. Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin 1919.
3) Friedländer, B.: Jahrb. f. sex. Zwischenstufen, 1906, Bd. 8., p. 330.
4) Kuschelew, Dr. V. P.: Ein Fall simulierter Notzucht. Mit 1 Textabbildung in Deutsche Zeitschrift f. d. gesamte gerichtl. Medizin, 22. Band. 2. Heft. 1934, p. 150.
5) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 475 und Abbildung 28.
6) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 486.
7) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 486.
8) Hellwig, Albert: Verbrechen und Aberglauben. Leipzig 1908.
9) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 486 und Abbildungen 38—40.
10) Hellwig in Groß' Arch. f. Kriminalanthrop., 1906. Bd. 24., p. 125.
11) Weimann, W.: Leichenschändung aus Aberglauben in Archiv f. Kriminologie, herausgegeben von Dr. Robert Heindl. Band 96. 1. u. 2. Heft, 1935. p. 54—57.
12) Hellwig, Albert: 1. c.
13) Mannhardt: Praktische Folgen des Aberglaubens. Berlin 1879.
14) Weimann, W.: 1. c.
15) Weimann, W.: 1. c.
16) Schackwitz, Dr. Alex: Seltenheiten aus der gerichtl. Praxis. 7 Mitteilungen. VII. Lustmord vortäuschende Leichenzerstückelung mit 3 Textabbildungen in Deutsche Zeitschrift f. d. gesamte gerichtl. Medizin, Zehnter Band. 1927. p. 45—54.
17) Weimann, W.: Ungewöhnliche Vortäuschung eines Lustmordes durch Überfahren. (Gerichtl. med. Inst., Univ. Berlin) in Arch. f. Kriminol. Bd. 79., H. 1. 1926. p. 5—9.
18) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 478 und Abbildungen 34—37.
19) Sury, Kurt von: Mord durch Stichverletzungen per vaginam (mit 1 Abbildung im Text) in Vierteljahresschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen, herausgegeben von Dr. M. Beninde und Prof. Dr. F. Strassmann. 57. Band. 1919 p. 322—330.
20) Frank, Dr.: Geschlechtsverbrechen und Tötung in Vierteljahresschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen, herausgegeben von Dr. Hermann Eulenberg XLVII. Band 1887. — p. 200—217.
21) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 456 und 458.
22) Wulffen, Dr. Erich: 1. c. p. 474 und Abbildungen 26—27.
23) Landesmann in: Der Amtsarzt, 1915. Nr. 7.
24) v. Hofmann, R. Eduard: 1. c. I. Teil, p. 171.

LEBENSLAUF.

Ich wurde als Sohn des Ringofenziegeleibesitzers Karl Rahser und seiner Ehefrau Maria geb. Schmitz am 30. I. 1909 zu Würselen bei Aachen geboren. Nach 4jährigem Volksschulbesuch besuchte ich das Progymnasium zu Würselen, wo ich nach 6 Jahren das Einjährige bestand. Nach weiteren 3 Jahren machte ich auf dem Reformrealgymnsium zu Eschweiler das Abitur. Als Vorkliniker studierte ich in Bonn und Heidelberg, wo ich das Physikum bestand. Meine klinischen Semester verlebte ich in Düsseldorf, wo ich Herbst 1934 das Staatsexamen machte. Seit dieser Zeit bin ich als Medizinalpraktikant an der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf tätig.

Josef Rahser.